

## **Vereinsfördersatzung** (inkl. Änderungssatzungen vom 20.07.2007 und 18.11.2011)

Auf Grundlage von § 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in seiner jeweils aktuellen Fassung hat der Gemeinderat am 18.11.2004 nachfolgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Allgemeines**

1. Die Vielfalt des gesellschaftlichen Lebens und die Förderung von Sport, Kunst, Tradition und Wissenschaft ist ohne die Vereine nicht vorstellbar, denn die bestehenden und sich bildenden Vereine sind im Besonderen die Träger des kulturellen Lebens in der Gemeinde.
2. Mit der vorliegenden Vereinsfördersatzung soll die Gründung von Vereinen gefördert, die Tätigkeit von Vereinen unterstützt und das kulturelle und sportliche Leben angeregt sowie das örtliche Brauchtum erhalten werden.

### **§ 2**

#### **Grundlagen der Förderung**

1. Förderfähig im Sinne dieser Satzung sind alle Vereine, die ihren Sitz in Oppach haben bzw. in erheblichem Umfang in der Gemeinde Oppach aktiv sind, den Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit für eine ihren speziellen Interessen entsprechende und sinnvolle Freizeitgestaltung bieten, die im öffentlichen Interesse arbeiten, das kulturelle und gesellschaftliche Leben der Bürgerschaft fördern sowie gemeinnützig tätig sind.
2. Die Förderung erfolgt auf schriftlichen Antrag der/s Vereinsvorsitzenden. Mit der Beantragung ist nachzuweisen, dass die Vereinsmitglieder durch angemessene Mitgliedsbeiträge ihre finanziellen Leistungen für den Verein erbringen und dass die vorhandenen Möglichkeiten der Förderung durch den Bund, das Land und andere Träger sowie die Nutzung sonstiger Finanzierungsquellen außerhalb des Haushaltsplanes der Kommune ausgeschöpft sind.
3. Die Förderung ist eine freiwillige Leistung der Gemeinde Oppach. Auf die Förderung besteht kein Rechtsanspruch. Sie erfolgt nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes.

### **§ 3**

#### **Fördermaßnahmen**

- 1a. Die Gemeinde zahlt auf schriftlichen Antrag hin am Ende des laufenden Kalenderjahres an die Vereine einen jährlichen Förderbeitrag auf der Basis der im Sinne dieser Satzung maßgeblichen Mitgliederzahlen (Stichtag: der 30. Juni des laufenden Jahres):

bis 20 Mitglieder	26,00 €
21 bis 40 Mitglieder	52,00 €
41 bis 60 Mitglieder	77,00 €
61 bis 80 Mitglieder	103,00 €
81 bis 100 Mitglieder	128,00 €
über 100 Mitglieder	154,00 €

- 1b. Zusätzlich erhalten die Vereine zur Förderung der Kinder- und Jugendarbeit für jedes Mitglied, welches zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, einen Zuschuss von jährlich 5,00 € Maßgebend für die Berechnung dieses Zuschusses sind die Mitgliederzahlen am 30. Juni des laufenden Jahres. Die Auszahlung erfolgt auf schriftlichen Antrag am Ende des laufenden Kalenderjahres.
2. Die Vereine erhalten die Möglichkeit, gebührenfreie Werbung zu betreiben und die Aushangkästen der Gemeindeverwaltung zu nutzen bzw. eigene Schaukästen aufzustellen.
3. Im redaktionellen Teil des Amtsblattes der Gemeinde können Beiträge und Informationen in vertretbarem Umfang kostenlos veröffentlicht werden.
4. Die Gemeinde stellt im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten kostenlos Beratungsräume zur Verfügung. Die Bereitstellung der Säle im Schützenhaus „Haus des Gastes“ für vereinsinterne Versammlungen, Feiern u. ä. erfolgt zu 50 % der ansonsten erhobenen Nutzungsentgelte. Das erlassene Entgelt wird auf die Förderung gemäß § 3 Abs. 1 angerechnet. Die Anrechnung erfolgt nicht für die zusätzliche Förderung gemäß § 3 Ziffer 1b.
5. Die Gemeinde gestattet die auf die Kosten des Materialeinsatzes reduzierte Nutzung der in der Gemeindeverwaltung vorhandenen Kopiertechnik.
6. Die Gemeinde Oppach stellt den Vereinen zur Durchführung öffentlicher Veranstaltungen nach Möglichkeit Bierzeltgarnituren, Verkaufsstände und die Bühne kostenlos zur Verfügung. Bei durch den Verein verursachten Schäden an den genannten Ausrüstungen muss der Verein für die Reparatur oder Ersatzbeschaffung aufkommen.
7. Aus besonderem Anlass oder bei größeren, der Öffentlichkeit zugänglichen Vorhaben und Investitionen können die Vereine auf schriftlichen Antrag der/s Vereinsvorsitzenden hin und nach den Möglichkeiten des laufenden Haushaltsplanes eine einmalige Förderung erhalten. Durch die Vereine ist nachzuweisen, dass sonstige Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft sind.

#### **§ 4**

#### **Mitwirkung der Vereine**

Die Vereine erklären sich bereit, im Rahmen ihrer Möglichkeiten an den jährlichen örtlichen Großveranstaltungen mitzuwirken und selbst oder gemeinsam mit anderen Vereinen öffentliche Veranstaltungen durchzuführen, um das kulturelle Leben zu bereichern und finanzielle Mittel für den Verein zu erarbeiten.

#### **§ 5**

#### **Schlussbestimmungen**

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vereinsfördersatzung vom 15.11.2001 außer Kraft.

Oppach, den 19.11.2004

gez. Stefan Hornig (Siegel)  
Bürgermeister